

**Vereinbarung gemäß § 89 SGB XI über die
Vergütung ambulanter Pflegeleistungen
in Nordrhein-Westfalen**

IK:

Zwischen

als Träger des Pflegedienstes

- im Folgenden Pflegedienst genannt -

- einerseits -

und

der **Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen** bestehend aus

der **Pflegekasse bei der AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse**

der **Pflegekasse bei der AOK NordWest - Die Gesundheitskasse**

dem **BKK-Landesverband NORDWEST**
bevollmächtigt durch die **BKK Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen**

der **IKK-Pflegekasse classic**

der **KNAPPSCHAFT**

der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau**
als **landwirtschaftliche Pflegekasse**

und

den **Ersatzkassen**

- **Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung**
- **BARMER - Pflegekasse**
- **DAK-Gesundheit-PFLEGEKASSE**
- **Pflegekasse bei der KKH**
- **hkk-Pflegekasse**
- **HEK-Pflegekasse**

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Nordrhein-Westfalen

- nachfolgend Pflegekassen genannt -

sowie

dem örtlichen Träger der Sozialhilfe

- andererseits -

wird unter Berücksichtigung des § 82a SGB XI folgende Vergütungsvereinbarung
gemäß § 89 SGB XI für ambulante Pflegeleistungen geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für den Pflegedienst sowie für alle Pflegekassen im Bundesgebiet unmittelbar.

§ 2 Höhe der Vergütung

- (1) Grundlage für die Vergütung ambulanter Pflegeleistungen sind die in der Anlage a aufgelisteten Leistungskomplexe. Diesen sind jeweils Punktzahlen zugeordnet. Die Pflegevergütung ergibt sich aus der Multiplikation der Punktzahl mit dem jeweils gültigen Gesamtpunktwert (Punktwert + Umlagebetrag je abgerechnetem Punkt).

Der Punktwert für die ambulanten Pflegeleistungen wird für die Gültigkeit der Vereinbarung festgelegt auf

_____ €.

Er erhöht sich um den durch jeweiligen Beschluss des Grundsatzausschusses nach § 75 SGB XI für die ambulante pflegerische Versorgung in NRW (GA NRW) auf der Grundlage von §82a Abs. 3 SGB XI festgelegten berücksichtigungsfähigen Umlagebetrag (Ausgleichsbetrag je abgerechnetem Punkt nach § 7 Abs. 1 AltPflAusgIVO NRW). Insoweit besteht ausdrücklich Einvernehmen, dass die jeweiligen (jährlichen) Beschlüsse des GA NRW über die Höhe des Umlagebetrages (Ausgleichsbetrag je abgerechnetem Punkt nach § 7 Abs. 1 AltPflAusgIVO NRW) unmittelbar für die Vereinbarungspartner verbindlich sind. Beide Werte bilden den jeweils gültigen Gesamtpunktwert.

- (2) Die Vergütung für die Hausbesuchspauschale (Leistungskomplex 15) wird festgelegt auf

_____ €.

Die Vergütung für die erhöhte Hausbesuchspauschale (Leistungskomplex 15a) wird festgelegt auf

_____ €.

- (3) Der für die jeweilige Verrichtung erforderliche Vor- und Nachbereitungsaufwand ist Bestandteil der Verrichtung und nicht gesondert vergütungsfähig.
- (4) Die vereinbarten Vergütungen gelten für die Leistungen nach § 14 SGB XI. Mit den vereinbarten Vergütungen sind die vertraglichen Leistungen abgegolten. Zahlungen von Pflegebedürftigen dürfen die Pflegeeinrichtungen für die vertragsgemäß abgegoltenen Leistungen weder fordern noch annehmen.

- (5) Betriebskostenzuschüsse im Sinne des § 82 Abs. 5 SGB XI zu den laufenden Aufwendungen einer Pflegeeinrichtung sind von der Pflegevergütung abzuziehen. Entsprechende Mitteilungen über die jeweiligen Betriebskostenzuschüsse sind den Landesverbänden der Pflegekassen unverzüglich und unaufgefordert zu übersenden.

§ 3 Leistungsinhalte

- (1) Inhalt der Pflegeleistungen sind im Rahmen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung die im Einzelfall erforderlichen Tätigkeiten zur Unterstützung der teilweisen oder vollständigen Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens oder zur Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen in der anerkannten Pflegestufe.
- (2) Zur Grundpflege gehören die notwendigen pflegerischen, nicht medizinischen Hilfeleistungen einschließlich Krankenbeobachtung bei den in § 14 SGB XI aufgeführten Verrichtungen, ggf. auch die Therapie unterstützenden Maßnahmen, sowie die Beaufsichtigung und Anleitungen durch die Pflegefachkräfte und Pflegepersonen. Zur hauswirtschaftlichen Versorgung gehören die ebenfalls in § 14 SGB XI aufgeführten Tätigkeiten.
- (3) Die Hilfen der einzelnen Verrichtungen sind stets in Form der aktivierenden Pflege zu erbringen. Der Pflegebedürftige ist daher stets aktiv in seine Pflege und Betreuung einzubeziehen.
- (4) Die in der Anlage aufgeführten Leistungskomplexe beschreiben unter der Rubrik „Leistungsart“ die zu den Pflegeleistungen (§ 14 Abs. 4 SGB XI) gehörenden Verrichtungen. Die Leistungsart der Komplexe beinhaltet die unter der Spalte „Leistungsinhalte“ aufgeführten Maßnahmen. Der jeweilige Leistungskomplex ist nur dann abrechnungsfähig, wenn neben der unter „Leistungsart“ beschriebenen Verrichtung (z.B. Ganzwaschung = Waschen, Duschen oder Baden) die wesentlichen Leistungsinhalte vollständig erbracht werden. Insoweit sind die Leistungsinhalte der Leistungskomplexe im Rahmen des individuellen Pflegebedarfs grundsätzlich vollständig zu erbringen. Dabei richten sich Inhalt und Umfang der erforderlichen Pflegeleistungen nach dem individuellen Pflegebedarf, den Selbsthilfemöglichkeiten des Pflegebedürftigen und den Möglichkeiten und Fähigkeiten der beteiligten Pflegepersonen.
- (5) Die Behandlungspflege stellt keine Leistung der Pflegeversicherung dar. Sie wird auf der Grundlage einer vertragsärztlichen Verordnung erbracht.

§ 4
Inkrafttreten, Kündigung, Fortgeltung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am _____ in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Monatsende, frühestens jedoch zum _____ ganz oder teilweise gekündigt werden. Für den Fall einer Kündigung verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung einzutreten. Die gekündigte Vereinbarung bleibt über den Kündigungstermin hinaus für die Vertragsparteien verbindlich, bis sie durch eine neue vertragliche Regelung ersetzt wird.

, Dortmund, den 01.09.2017

Träger der Pflegeeinrichtung

zuständiger Sozialhilfeträger

i. A.

Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen
vertreten durch den Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Nordrhein-Westfalen